

Fall 1: Krypto-Zeitschrift für eine Rentnerin

A arbeitet als Zeitschriftenwerber auf Provisionsbasis für eine durch ein kleines Start-Up-Unternehmen (U) herausgegebene Zeitschrift, die sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kryptowährungen befasst. Er soll an interessierte Personen Abonnements verkaufen, die entweder nur eine Print-Version (drei Ausgaben für CHF 69.00 pro Jahr) oder eine digitale Version plus die Print-Version der Zeitschrift (drei Ausgaben für CHF 89.00 pro Jahr) umfassen. Die Provision misst sich an den gültig abgeschlossenen Abonnementsverträgen. Da es sich für A als schwierig erweist, neue Abonnenten zu gewinnen, die sich für dieses Spezialthema interessieren, versucht er auch im Rahmen von Tür-zu-Tür-Verkäufen Kunden zu finden.

Als er eines Tages gerade von Tür zu Tür unterwegs ist, erblickt er die Rentnerin R, die bei der Eingangstür eines Mehrfamilienhauses offenbar ihren Schlüssel in ihrer Handtasche sucht. Um eine potenzielle Gesprächspartnerin nicht zu verlieren, beginnt er eine nette, neutrale Konversation mit der Frau. Frau R erklärt ihm, dass sie vom Pech verfolgt sei: Sie habe ihre Lesebrille zu Hause vergessen und es erst auf dem Weg in die Bibliothek bemerkt, und nun finde sie auch den Hausschlüssel nicht. A fragt R, ob sie viel lese. Als R dies bejaht, setzt er nach: ob sie sich auch für Zeitschriften interessiere; er arbeite für eine sehr interessante Zeitschrift und könne ihr ein Abonnement anbieten. Als R erfährt, dass sich die Zeitschrift Kryptowährungen widmet, wiegelt sie dankend ab: Sie habe leider keine Ahnung von Kryptowährungen, und es sei ihr auch viel zu anstrengend, sich in ein komplett neues Thema einzulesen.

A nickt verständnisvoll, bittet aber, sie möge ihm doch wenigstens auf einem Formular bestätigen, dass er mit ihr ein Gespräch geführt habe. Als Frau R antwortet, dass sie ohne Brille nicht gut sehe, wo sie unterschreiben solle und zuerst ihre Brille holen wolle, hält A sie zurück. Es handle sich nur um einen «Arbeitsnachweis» für ihn und er könne ihr mit dem Finger genau zeigen, wo sie ihre Unterschrift setzen solle. So gelingt es ihm, Frau R zur Unterzeichnung des Formulars zu bewegen. Allerdings handelt es sich beim vorgelegten Papier nicht um den angeblichen «Arbeitsnachweis», sondern in Wirklichkeit um ein Bestellformular für ein Digital- und Print-Abo der Zeitschrift für die Dauer eines Jahres. Das unterzeichnete Bestellformular reicht A bei Herrn Herrlicher (H) ein, dem für die Abo-Verwaltung zuständigen Mitarbeiter des Unternehmens U. H schreibt dem A die entsprechende Provision auf dessen Provisionskonto gut.

Erst als Frau R einige Wochen später das erste Exemplar der Zeitschrift und eine Rechnung nach Hause zugeschickt bekommt, realisiert sie, dass sie etwas bestellt haben soll und beim Gespräch mit A etwas schiefgelaufen sein muss. Sie ruft beim Unternehmen U an, erreicht Herrn H und verlangt unter Schilderung des Vorfalls mit A die sofortige Stornierung des Abonnements. H war bereits eine Woche zuvor (also nach dem Unterzeichnen des «Vertrags» durch R) aufgefallen, dass A beim Verkauf von Abonnements auffällig erfolgreich ist. H hatte zwar nichts Konkretes gegen A in der Hand, war aber um die Reputation des jungen Unternehmens besorgt und daher schon vor dem Vorfall mit Frau R bereit, Abonnements zu stornieren, falls Kunden sich über das Vorgehen des Provisionsvertreters A beschweren

würden. Als H von Frau R über den Verlauf der Begegnung mit A ins Bild gesetzt wird, kommt er dem Stornierungswunsch von Frau R sofort nach. Die Provision wird vom Konto des A wieder abgebucht.

Hat sich A eines Betrugs strafbar gemacht? Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Fall 2: Leasing

B leaste einen Personenwagen. Dabei wurde die Bezahlung einer monatlichen Rate in der Höhe von CHF 1'000.- über zwei Jahre vereinbart. Mit Abschluss des Leasingvertrags verpflichtete sich B zudem, eine Vollkaskoversicherung abzuschliessen und die Rechte und Leistungen aus dieser Versicherung an den Leasinggeber (L) abzutreten. Gleichzeitig wurde im Leasingvertrag eine Klausel vereinbart, wonach der Vertrag bei Diebstahl aufgehoben wird, wenn das gestohlene Leasingfahrzeug nicht mehr zurückgegeben werden kann und die Versicherung deshalb ihre Kaskoleistung erbringt. Bereits nach Bezahlung von drei monatlichen Raten merkte B, dass dies viel problematischer sei, als er sich das vorstellte hatte. Er sah ein, dass das Leasing des Wagens keine gute Idee war und entschied sich, sich von der unbequemen Verpflichtung zu befreien. Eines Tages erstattete B daher Anzeige bei der Polizei, wonach sein Auto entwendet worden sei. Nach seiner Aussage habe er sein Auto spät am Abend im Zürcher Kreis 4 parkiert. Als er um 2:00 nachts wieder nach Hause fahren wollte, war das Auto nicht mehr zu finden. Bei der Anzeigerstattung übergab er seinen Autoschlüssel an die Polizei. In der Wirklichkeit hat er den Wagen an zwei Mitglieder einer auf Autodiebstähle spezialisierten internationalen Gruppe übergeben. Sie wurde ihm von einem Freund, bei dem er sich entsprechend beraten liess, gerade «für solche Fälle» empfohlen. Der B hatte mit dem kriminellen Milieu vorher nichts tun und kannte sich mit ähnlichen Geschäften nicht aus. Die Mitglieder der Gruppe schafften den Wagen ausser Landes und brachten dem B (wie vereinbart) den nach dem «Diebstahl» fehlenden zweiten Autoschlüssel nach zwei Tagen wieder zurück. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens war der Personenwagen nicht mehr auffindbar. Eine Woche später meldete er den Schaden der Versicherungsgesellschaft, bei welcher er eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat und übergab ihr den zweiten Autoschlüssel. Nach der Vornahme aller in solchen Fällen üblichen Abklärungshandlungen (u.a. forensische Untersuchung der beiden Schlüssel) hatte die V, die für den Fall zuständige Mitarbeiterin der Versicherungsgesellschaft, keinen Grund, an die von B präsentierte Version der Entwendung nicht zu glauben. Sie kontaktierte L, informierte ihn über den Diebstahl des Wagens, übermittelte ihm die relevanten Unterlagen und vereinbarte danach die Auszahlung der Versicherungssumme i.H.v. CHF 50'000.-. Der Betrag wurde an L ausbezahlt und der Leasingvertrag zwischen B und L wurde aufgehoben. Damit waren keine weiteren Leasingraten mehr geschuldet. Das Auto hätte nach den zwei Jahren Vertragslaufzeit noch einen Wert von CHF 40'000 gehabt.

Hat sich B eines Betrugs strafbar gemacht?

Sachverhalt

A, B und C waren Verwaltungsräte der K-Bank AG mit Sitz in Genf. Im Rahmen der Vermögensverwaltung für ihre Kunden, namentlich durch die Investition von Vermögenswerten in externe Fonds, erhielt die K-Bank AG sogenannte Retrozessionen, d.h. Rückvergütungen der Fondsverwalter an K-Bank AG für Vermittlung der Kundengelder zur Verwaltung (Weitergabe eines Teils der Kommissionen, die die Fondsverwaltung auf dem angelegten Kundenvermögen vereinnahmt hat an K-Bank AG gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Fondsverwalter und der K-Bank AG).

Die Verwaltungsräte waren sich des zivilrechtlichen Risikos, dass sie den Kunden über diese Vergütungen Rechenschaft schulden und dass sie sie den Kunden weitervergüten müssten, bewusst, sahen jedoch davon ab, weil sich die K-Bank AG in finanzieller Schieflage befand und andernfalls möglicherweise Konkurs hätte anmelden müssen, wodurch hunderte Mitarbeiter ihren Job verloren hätten. A, B und C trafen nach einer hitzigen Diskussion anlässlich einer Verwaltungsratsitzung im Jahr 2015 den Beschluss, die Kunden nicht über die angefallenen Retrozessionen zu informieren und ihnen diese auch nicht zu vergüten. Der Beschluss wurde mit 2 zu 1 gefasst, wobei A und B dem Beschluss zustimmten, während sich C dagegen aussprach.

Als Folge dieses Beschlusses wurden die Retrozessionen in dem den Kunden X monatlich zugestellten Depotauszügen der Bank gar nicht aufgeführt. Der Kunde X erfuhr deswegen nichts über die bei ihm in den Jahren 2015 bis 2019 angefallenen Retrozessionen im Umfang von CHF 400'000. Die K-Bank AG unterliess es dementsprechend auch, dem Kunden diese Gelder gutzuschreiben.

Strafbarkeit von A, B und C?

Sachverhalt

A hat bei einem Einbruch ein wertvolles Gemälde gestohlen. Er übergibt dieses an seinen Bekannten B. Dieser hatte mit dem Diebstahl oder anderen dubiosen Aktivitäten von A nie etwas zu tun. Im Unterschied zu A kennt sich B aber einigermaßen mit Kunst aus und soll das Gemälde für A verkaufen. B wurde über die Herkunft des Gemäldes von A nicht genauer aufgeklärt, es wundert ihn jedoch sehr, dass der nicht vermögende und nach seinem Wissen aus diversen komischen «Geschäften» lebende A plötzlich über so einen wertvollen Kunstgegenstand verfügt. B fragt aber bei A nicht nach, da er den A nicht beleidigen möchte.

B bewahrt das Gemälde in seiner Wohnung auf. Da er aber über keine besonderen Versteckorte in der Wohnung verfügt, stellt er es einfach in die Stube rein. Er beauftragt den ihm bekannten Antiquitätenhändler C, für ihn einen Käufer zu suchen. Dem C erscheint dieser Auftrag nicht verdächtig. B hatte schon immer etwas mit Kunst zu tun, weswegen C annimmt, dass B Geld braucht und ein Gemälde aus seiner Kollektion verkaufen möchte. C bemüht sich, einen Käufer zu finden, hat aber keinen Erfolg.

Nach und nach wird B die Sache etwas zu heiss. Er kann über längere Zeit A nicht auffinden und auch telefonisch nicht erreichen. B befürchtet, dass dieser möglicherweise verhaftet wurde und bald auch ihn verraten könnte. Er erzählt C von seinem Verdacht und teilt ihm seine Vermutungen mit. Sie entschliessen sich, das Gemälde loszuwerden, indem sie es im Wald verbrennen.

Strafbarkeit von A, B und C wegen Hehlerei und Geldwäscherei?

Abwandlung 1: C gelingt es, das Gemälde an den gutgläubigen X zu verkaufen. Den Erlös (CHF 60'000 in bar) führt C abzüglich der vereinbarten Provision (CHF 2'000) an A ab, der von dem Geld unter anderem eine Kette für CHF 10'000 für seine Freundin kauft.

Die F, die über den gesamten Vorgang informiert ist, nimmt die Kette hocheifrig an.

Strafbarkeit von A, C, F und X wegen Hehlerei und Geldwäscherei?

«Share»- und «Like»-Fall

Edgar (E) ist ein Tierschutzaktivist und setzt sich insbesondere für die Rechte von sog. Nutztieren ein, die in der Schweiz gehalten werden. Gleichzeitig ist er aber für seine kontroversen und teilweise schockierenden Aussagen betreffend seine «Gegner» bekannt. Auch unter anderen Aktivisten gilt er als sehr und sogar zu radikal. Als in Zürich ein Vegan-Festival geplant wird, an dem auch Edgar mit seinem Verein teilnehmen dürfen soll, erheben sich unter anderen Tierschutz- und Vegan-Aktivisten einige kritische Stimmen.

Eine Vegan-Organisation (O) schreibt auf ihrem Profil auf Facebook: «Die Veranstalter des Vegan-Festivals in Zürich tolerieren Antisemitismus unter dem Vegan-Label!» und informiert in ihrem Beitrag weiter, dass E «mehrfach wegen antisemitischer Äusserungen vorbestraft» sei. E wird als «Antisemit» bezeichnet, der auf seiner Internetseite auch einem Bekannten Neonazi und Holocaustleugner Raum geboten hat, indem er ein Interview mit ihm publizierte.

Ein Vegan-Aktivist (A) stösst auf diesen Beitrag und teilt ihn – empört über die Nachricht – auf seiner Facebook-Wall (mit der «Share»-Funktion) mit eigenem einführendem Kommentar: «GENAU aus solchen Gründen haben es RATIONALE Menschen, die ums Tierwohl besorgt sind, oftmals derart übel schwer.» Sein Beitrag ist für die mit ihm «befreundeten» Personen ersichtlich. Mehrere seiner Freunde stimmten ihm zu und kündigten an, am geplanten Vegan-Festival nicht teilzunehmen, falls die Veranstalter den E nicht ausschliessen sollten.

Unter dem ursprünglichen Beitrag auf dem Profil der Organisation O ereignet sich in den Kommentaren eine heftige Diskussion. Eine der kommentierenden Personen schreibt: «Die braune Scheisse dampft leider auch im veganen Grün». A, der diese Kommentare verfolgt, drückt bei diesem Kommentar auf «Gefällt mir» (indem er aus den verfügbaren Reaktionen einen «Daumen hoch» auswählt).

Der kontroverse E wurde im Jahr 2000 einmal wegen Rassendiskriminierung für eine antisemitische Aussage verurteilt, weil er sagte, die Juden hätten nichts aus dem Holocaust gelernt und würden ihre Opferstellung ausnutzen, um ihre qualvollen Methoden der Tötung von Tieren weiter zu betreiben. Es liefen auch mehrere andere Strafverfahren gegen E wegen einer möglichen Tat nach Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB (Diskriminierung und Aufruf zu Hass) in Zusammenhang mit seinen kritischen Äusserungen in Bezug auf rituelles Schächten von Tieren. Er wurde jedoch in all diesen Verfahren, unter anderem infolge der Verjährung, freigesprochen. Über die Verfahren wurde jeweils auch in den Medien berichtet, da E als Aktivist ziemlich berühmt war. Im Jahre 2018 sagte E in einem Interview, dass Antisemitismusrwürfe gegen ihn den Zweck hätten, ihn an seiner Tätigkeit als Tierschutzaktivist zu hindern, und dass «gewisse jüdische Kreise» Teile der Medien kontrollieren und sonst auch ihre «unsichtbare Macht ausüben». Auf seiner Internetseite publizierte er im Jahr 2021 ein Interview mit einem Historiker aus den rechten Kreisen, der als Holocaustleugner bekannt ist. Dieser sagte in dem von E publizierten Interview u.a., dass die Juden mit ihrer Schilderung des Holocaust und mit ihrer «Opferhaltung» erheblich übertreiben, um ihre dubiosen Aktivitäten (u.a. rituelle Tötung von Tieren) zu rechtfertigen.

Strafbarkeit von A? Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Abwandlung:

Der Richter (R), der E in einem der gegen E laufenden Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB aufgrund der Verjährung freisprechen musste, sagte zu ihm bei der mündlichen Urteilsöffnung: «Eigentlich sind Sie ein Wiederholungstäter, wenn es um antisemitische Aussagen geht, jetzt haben Sie aber mal wieder Glück gehabt». Anwesend im Gerichtssaal waren der Verteidiger des E, die Gerichtsangestellte und zwei Journalisten.

Hat sich R strafbar gemacht?

Es ist anzunehmen, dass ein allfälliger Antrag gestellt und Ermächtigung zur Strafverfolgung des Richters durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

Fall 1: Antragsdelikt-Fall

Während eines Streits am 9. Januar 2018 versetzt Anton (21) Bernd (17) mehrere Schläge ins Gesicht, die zu einem Hämatom am Auge und einer tagelangen Schwellung der Ober- und Unterlippe führen.

- a) Bernd sieht davon ab, einen Strafantrag zu stellen, weil er nicht als «Verlierer» der Auseinandersetzung dastehen will. Zu Hause erzählt er seinen Eltern, dass er vom Velo gefallen ist und mit dem Gesicht gegen die Strassenkante gestossen ist.

Ist die strafrechtliche Verfolgung von Anton möglich?

- b) Als Bernd einige Wochen später erfährt, dass Anton ihn im gemeinsamen Freundeskreis als «Schwächling» bezeichnet, stellt er am 10. April 2018 doch noch Strafantrag wegen der Schläge vom 9. Januar 2018.

Wurde der Strafantrag wirksam gestellt?

- c) Da ihn Anton im Freundeskreis als Schwächling bezeichnet hat, geht Bernd am 9. April 2018 zur Staatsanwaltschaft. Er sagt, dass er Anton «anzeigen will» und erzählt von der Auseinandersetzung vom 9. Januar 2018. Die Aussage von Bernd wird durch den Staatsanwalt entsprechend protokolliert.

Nachdem sich Anton daraufhin am 10. April 2018 bei Bernd entschuldigt und ihn auch im gemeinsamen Freundeskreis als «eigentlich ganz in Ordnung» bezeichnet hat, erklärt Bernd noch am gleichen Tag gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, dass er nunmehr auf keinen Fall eine Bestrafung des Anton wolle.

Kann Anton strafrechtlich verfolgt werden?

- d) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Bernd erklärt am 10. April 2018 gegenüber der Behörde, dass er eine Bestrafung des Anton nur für den Fall nicht wolle, dass ihm Anton eine Art Wiedergutmachung in Höhe von CHF 500.00 bezahlt.

Ist der Rückzug des Strafantrags wirksam?

- e) Entsprechend der Sachverhaltsvariante c) mit folgender Abweichung: Im Gespräch zwischen Bernd und seinen Eltern, das am späten Nachmittag am 10. April 2018 stattfindet, kommt heraus, dass Bernd nicht vom Velo gefallen ist, sondern von Anton verprügelt wurde. Bernd teilt seinen Eltern auch mit, dass er vorher einen Strafantrag gegen Anton gestellt und diesen kurz darauf wieder zurückgezogen hat. Bernds Eltern sind entsetzt und wollen nun, dass Anton bestraft wird, was sie der Staatsanwaltschaft noch gleichentags schriftlich mitteilen.

Kann Anton strafrechtlich verfolgt werden?

Fall 2: Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

In den folgenden Fällen verzichtet die Staatsanwaltschaft auf die Eröffnung des Verfahrens und erlässt am 7. März 2022 eine Nichtanhandnahmeverfügung nach Art. 310 StPO. Ist das zulässig?

- a) Leon hat am 6. März 2022 Strafanzeige wegen eines Diebstahls (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und einer Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) erstattet. Er behauptet, dass sein Nachbar im Februar 2010 aus seinem Gartenschuppen einen Rasenmäher im Wert von über CHF 500.00 gestohlen und bei dieser Gelegenheit auch die Tür und das Fenster des Gartengebäudes beschädigt hat. Gibt es einen Grund zum Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung?
- b) David erstattet Strafanzeige in Zürich wegen eines Hackerangriffs von X. X wird schon in Panama wegen verschiedener Hackerangriffe, inkl. dem von David, verfolgt.
- c) Es wurde Anzeige wegen einer Übertretung erstattet, für deren Verfolgung die Staatsanwaltschaft sachlich nicht zuständig ist (kein Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen nach Art. 17 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft erlässt deshalb eine Nichtanhandnahmeverfügung.
- d) Emilia ist 17 Jahre alt und erstattet Strafanzeige wegen Vergewaltigung. Sie sagt, sie wurde von einem Kollegen ihres Bruders angegriffen und zum Geschlechtsverkehr gezwungen. Die Nichtanhandnahmeverfügung begründet der Staatsanwalt wie folgt:
Die Strafanzeige sei von vornherein aussichtslos, weil sich kein hinreichender Tatverdacht ergeben habe. Es würde Aussage gegen Aussage stehen und es gäbe keine direkten Beweise.

Fall 3: Einstellung des Verfahrens (Art. 319 StPO)

Handelt der Staatsanwalt rechtmässig, wenn er in den folgenden Fällen das Verfahren einstellt?

- a) Die beschuldigte Person hat die Schweiz verlassen und ihr Aufenthaltsort ist unbekannt.
- b) Es stellt sich heraus, dass die beschuldigte Person im Tatzeitpunkt schuldunfähig im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB war. Der Staatsanwalt geht davon aus, dass die Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) notwendig sein wird.
- c) Das Opfer hat den Strafantrag wegen Drohung zurückgezogen.
- d) In der Nacht bricht A in das Haus von B ein. Während er im Erdgeschoss die Schränke durchsucht, schläft B im ersten Stock, wird jedoch durch den Lärm geweckt. Der erschrockene B erschießt den eine Metallstange in der Hand haltenden A. Der Staatsanwalt stellt das Verfahren gegen B wegen vorsätzlicher Tötung ein.

Fall 4: Ausstand eines Richters und Unabhängigkeit des Gerichts

- a) Richter A gehört zwar zu keiner politischen Partei, da seine Überzeugungen aber eher links und grün liegen, wurde er durch eine «grüne» Partei unterstützt, was ihm ermöglicht hat, als Richter ans Bezirksgericht gewählt zu werden. Ihm wird ein Fall von neun Klimaaktivisten vorgelegt, die wegen einer Nötigung und eines Hausfriedensbruchs bei einer Protestaktion angeklagt wurden. Als sich Richter A bei einem Anlass mit Frau O, einem Mitglied des Vorstands der ihn unterstützenden Partei, unterhält, sagt sie zu ihm, dass man «den jungen Leuten doch nicht noch mehr Probleme machen solle, als sie schon hätten», und dass sie sich zum Thema des laufenden Verfahrens letztens in einem Interview äussern konnte, in dem sie im Namen der Partei der Öffentlichkeit hoffentlich verständlich erklären konnte, dass die Protestierende im «Notstand» handelten und keine Strafe verdienten. Der Richter wechselt schnell das Gesprächsthema. Auch in der Öffentlichkeit möchte er sich zum Verfahren nicht äussern, da es ihm zu heikel scheint.

- i. **Liegt beim Richter A ein Ausstandsgrund vor?**
- ii. **Welche Bedeutung hat die Aussage der Frau O für den Richter A?**

- b) Vor dem Bezirksgericht Zürich ist ein Verfahren gegen X wegen übler Nachrede gemäss Art. 173 StGB hängig. Er soll zu einem Immobilienmakler gesagt haben, dieser sei ein Spekulant. Der Verteidiger des X weist das Gericht darauf hin, dass sich eine solche Aussage nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur auf die berufliche Geltung der als Immobilienmakler tätigen Person bezieht und deswegen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 173 StGB fällt. Sein Mandant ist deswegen freizusprechen.

Kann das Gericht den X wegen übler Nachrede verurteilen?

- c) Martin wurde von der ersten Instanz wegen geringfügiger unrechtmässiger Aneignung (CHF 150.00), zuungunsten eines Vereins, schuldig gesprochen. Das Gericht hat dabei angenommen, es läge ein gültiger Strafantrag vor, der von einem einfachen Vereinsmitglied eingereicht wurde. Es wurde kein anderer Strafantrag durch die strafantragsberechtigte Person gestellt und die Frist für dessen Stellung ist inzwischen abgelaufen. Die Berufungsinstanz teilte diese Rechtsauffassung nicht, ihrer Meinung nach sei ein einfaches Vereinsmitglied nicht strafantragsberechtigt.

Das Urteil wurde aufgehoben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

Kann Martin durch die erste Instanz verurteilt werden?

- d) Gilt der Richter in folgenden Situationen als wegen «Tätigkeit in einer anderen Stellung» nach Art. 56 lit. b StPO vorbefasst?
- i. Die Rechtsmittelinstanz weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Die Sache wird zur Neuurteilung dem Richter A vorgelegt, der das aufgehobene Urteil erlassen hat. Gilt er als vorbefasst?

- ii. Der Richter X, der als Mitglied des Zwangsmassnahmengerichts Untersuchungshaft gegen Y angeordnet hat, soll später auch an der Entscheidung mitwirken, ob sich Y einer Vergewaltigung strafbar gemacht hat.
 - iii. Der Richter X, der an der Entscheidung mitwirken soll, ob sich Y einer Vergewaltigung strafbar gemacht hat, verurteilte ihn vor einem Jahr wegen eines Diebstahls.
- e) Besteht ein Ausstandsgrund in folgenden Fällen?
- i. Der Richter X hat zusammen mit dem Angeklagten Y Ius studiert und kannte ihn aus Vorlesungen und Übungen. Da sie in der gleichen Gegend wohnen, gehören sie auch beide zu einem lokalen Schiessverein.
 - ii. Während der Verhandlung nennt der Angeklagte den Richter einen «Idioten, der offenbar umsonst fünf Jahre Ius studiert hat». Der Richter freut sich über diese Bemerkung des Angeklagten nicht, verzichtet aber auf einen Strafantrag wegen Beschimpfung bzw. übler Nachrede. Der Angeklagte glaubt jedoch nicht, dass der Richter jetzt weiterhin unvoreingenommen ist und verlangt seinen Ausstand. Wird er Erfolg haben?

Fall 1: Ein Deal mit der Journalistin

David (D) ist bereits seit 10 Jahren Präsident der religiösen Gemeinde (G), die in einigen Städten und Ortschaften in der Region präsent ist und insgesamt mehrere Tausend Mitglieder hat. Die Gemeinde und deren Präsident sind in der Gegend relativ bekannt. Sie werden auch von Nicht-Mitgliedern der Gemeinde geschätzt, da sich die Gemeinde durch eine mit der Gemeinde verbundene gemeinnützige Stiftung erfolgreich sozial engagiert. D hat vor, in der bevorstehenden Präsidentenwahl der Gemeinde G zu kandidieren, und seine Chancen, wiedergewählt zu werden, sind gross.

Einen Monat vor der geplanten Wahl wird er von einer Journalistin (J) der lokalen Zeitung kontaktiert, die ihn um eine Stellungnahme bittet. Bei J haben sich zwei Frauen (ehemalige Angestellte der G) gemeldet und von mehreren Verhaltensweisen von D berichtet, durch die sie sich in ihrer sexuellen Integrität erheblich verletzt fühlten. Während ihrer jeweils etwa zweijährigen Anstellung bei der G haben sie erlebt, wie D ihnen mehrmals unerwartet in der Arbeitszeit unter vier Augen inquisitive Fragen zu ihrem Sexualleben stellte und ihr Aussehen auf vulgäre Weise kommentierte. Einer von ihnen präsentierte D während eines Gesprächs pornographische Bilder und wollte, dass sie dazu ihre Meinung äussert. Die beiden Frauen hatten versucht, das Thema in der Gemeinde aufzubringen, doch die interne Abklärung der Vorwürfe wurde auf der «oberen Ebene» der Gemeinde gestoppt. D gelang es nämlich, sich gegen die Vorwürfe erfolgreich zu wehren, indem er sie als private Rache der beiden «mit ihrer Arbeit unzufriedenen» Frauen darstellte. Die Frauen entschieden sich, den D nicht anzuzeigen, da sie dazu keine Kraft und Lust hatten. Beide haben inzwischen die Arbeit bei der Gemeinde aufgegeben; eine von ihnen ist seitdem erfolglos auf der Stellensuche. Als die Frauen erfuhren, dass D grosse Chancen hat, als Präsident der Gemeinde wiedergewählt zu werden, entschieden sie sich, J zu kontaktieren.

J bereitet eine Publikation vor, in der sie die Belästigungsvorwürfe thematisieren möchte. D, der überzeugt war, dass die Angelegenheit auf der Gemeindeebene erfolgreich «erledigt» wurde, ist sehr überrascht und angesichts der bevorstehenden Wahlen beunruhigt. Auf die konkrete Frage von J bezüglich der Vorwürfe möchte er nicht eingehen. In Verzweiflung versucht er jedoch, die Journalistin davon zu überzeugen, dass die Publikation der Gemeinde und den vielen Menschen, die für deren Erfolg hart gearbeitet haben, nur schaden würde.

J sagt ihm (wie zuvor mit den die Vorwürfe meldenden Frauen abgesprochen), dass sie bereit ist, den Artikel nicht zu veröffentlichen, wenn er seine Kandidatur zurückzieht. Da sie weiss, dass eine der betroffenen Frauen nach der Kündigung der Stelle bei G immer noch arbeitslos ist, fügt sie eine zusätzliche Bedingung hinzu: D soll dafür sorgen, dass die Frau «als Entschädigung» eine geeignete Stelle bei der mit der Gemeinde verbundenen Stiftung S bekommt. D zieht seine Kandidatur am nächsten Tag zurück und veranlasst auch die Anstellung der stellensuchenden Frau bei der Stiftung S als Teilzeit-Buchhalterin, wodurch die Publikation verhindert wird.

Strafbarkeit von J?

Fall 2:

Der sich in finanziellen Schwierigkeiten befindende X fasst den Entschluss, die 19-jährige Tochter T des Industriellen I zu entführen, um von diesem ein Lösegeld zu erpressen. Als sich T nachts auf dem Heimweg befindet, passt X sie ab. Er zwingt sie mit vorgehaltener Waffe dazu, in seinen Wagen einzusteigen, ihr Handy schaltet er aus und entsorgt es. Er bringt die T in das etwas abgelegene, nicht mit einem Telefonanschluss ausgestattete Ferienhaus des U, wo er sie in einen Kellerraum einsperrt. U hat dem X die Benutzung des Hauses zwar gestattet, weiss aber nicht, für welche Zwecke X das Haus nutzen will. X hat vor, T zuerst zwei Tage im Ferienhaus gefangen zu halten und anschliessend die Forderungen zu stellen, da er sich vorstellt, dass der durch die längere Abwesenheit der Tochter beunruhigte I dann «über die Nachricht» erleichtert und deswegen auch bereit sein wird, ohne jegliche Verhandlungen das Lösegeld zu bezahlen.

Am nächsten Tag, als X der T gerade das Essen bringt, gelingt es ihr, X hinterrücks mit einer etwa 2 kg schweren Tischlampe niederzuschlagen. Den bewusstlos am Boden liegenden X fesselt sie an Händen und Füßen. Weil alle Türen und Fenster versperrt sind und T in der Eile bei X keine Schlüssel ausser seinen Autoschlüsseln finden kann, schlägt sie mit einem schweren Gegenstand ein grosses Fenster im Erdgeschoss ein. Die Autoschlüssel lässt sie in der Eile beim X liegen, da sie sowieso kein Auto fahren kann. Sie begibt sich zu Fuss, den Zufahrtsweg und dann einen kleinen Asphaltweg folgend, ins nächste, etwa fünf Kilometer entfernte Dorf und verständigt die Polizei. Der X, der nach etwa 15 Minuten wieder bei Bewusstsein ist, schafft es in die Küche des Ferienhauses, wo er mit einem Küchenmesser seine Hände und Füße befreit. Das Ganze nimmt ihm insgesamt ca. eine Stunde. Er rennt sofort zu seinem Auto und versucht T zu folgen, schafft es aber nicht, T rechtzeitig zu finden.

Strafbarkeit des X und der T? Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Beweisantragsrecht

- a) Der Beschuldigte stellt im gerichtlichen Verfahren einen Antrag auf die Einvernahme des Zeugen Z, von dem er erst jetzt Kenntnis erhalten hat. Der Zeuge Z soll aus dem Fenster seiner Wohnung die Schlägerei gesehen haben, an der sich der Beschuldigte beteiligt haben soll. Der Richter stellt fest, dass der Zeuge Z in seiner Wohnung nur zum Hof gerichtete Fenster hat, weshalb er den Beweisantrag mit der Begründung ablehnt, dass der Zeuge Z, die Schlägerei aus den Fenstern seiner Wohnung gar nicht gesehen haben konnte, da unbestritten ist, dass die Schlägerei in der Strasse vor dem Haus des Zeugen Z und nicht im Hof stattgefunden hat (ungeeignetes Beweismittel, Art. 139 Abs. 1 StPO).

Ist die Ablehnung des Beweisantrags zulässig?

- b) Der Verteidiger V stellt während eines Gerichtsverfahrens einen Beweisantrag: Das Gericht soll feststellen, um wie viel Uhr der letzte Bus 660 von Winterthur nach Bassersdorf an Wochentagen fahrplanmässig fährt. Die Tatsache scheint von Relevanz zu sein, da die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in Frage gestellt werden kann, falls Angaben in seiner Aussage nicht stimmen. Der V beantragt daher, dass das Gericht Informationen des ZVV verlangt.

Darf das Gericht diesen Antrag mit der Begründung ablehnen, dass der Online-Fahrplan im Internet zugänglich ist?

Rechtliches Gehör; Äusserung zur Sache; Replik; Heilung in der zweiten Instanz; Begründungspflicht

- a) Das Gericht hat im Laufe des Verfahrens entschieden, dass der Grund für die Beschlagahme des Fahrzeugs des Beschuldigten inzwischen weggefallen ist und hob die Beschlagnahme daher auf (vgl. Art. 267 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte ist über diese Entscheidung erfreut, wundert sich aber, dass er vorgängig nicht über das Vorhaben des Gerichts informiert wurde, die Rechtmässigkeit der Beschlagnahme zu überprüfen. Er hatte deswegen auch keine Gelegenheit, sich in dieser Sache zu äussern.

Wurde das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt?

- b) **Abwandlung:** In einem Gerichtsverfahren wurde dem Beschuldigten gewährt, seine Eingaben schriftlich einzureichen (vgl. Art. 110 Abs. 1 StPO). Das Gericht hat sich jedoch in der Urteilsbegründung vollständig auf die Argumente der Staatsanwaltschaft gestützt und auch erklärt, aus welchen Gründen sie überzeugend sind. Obwohl der Beschuldigte in seinen schriftlichen Eingaben mehrere Gegenargumente präsentierte, setzte sich das Gericht in der Entscheidungsbegründung nur mit einem einzigen Argument des Beschuldigten auseinander.

Kann der Beschuldigte etwas dagegen vorbringen?

- c) Der Privatkläger hat beim Gericht in einem Verfahren wegen einfacher Körperverletzung schriftlich eine «Stellungnahme» eingereicht. In dieser bestätigte er lediglich die Aussagen, die er während der Befragung als Auskunftsperson gemacht hat. Dem Beschuldigten wurde im

Laufe des erstinstanzlichen Strafverfahrens keine Möglichkeit gewährt, sich zum Schreiben des Privatklägers zu äussern, wohl jedoch zu den Aussagen des Privatklägers als Auskunftsperson.

Wurde das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör verletzt?

- d) **Abwandlung zu Frage c):** Der Beschuldigte hat Berufung eingelegt. In der zweiten Instanz wurde ihm die Möglichkeit gewährt, sich schriftlich zu den erwähnten Eingaben des Privatklägers zu äussern.

Kann eine nachträgliche Gewährung die Verletzung in der ersten Instanz «heilen»?

- e) Der Beschuldigte reichte seine schriftlichen Eingaben nach Art. 109 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 110 Abs. 1 StPO ein. Als Antwort darauf reichte der Mitbeschuldigte seine Replik i.S.v. Art. 109 Abs. 2 StPO ein und der Beschuldigte seine Duplik. Dieser Vorgang wiederholte sich noch zwei Mal. Vieles weist darauf hin, dass die Mitbeschuldigten ihren Schriftenwechsel weiterführen werden.

Haben die Mitbeschuldigten ein Recht darauf? Kann das Gericht etwas gegen das Verhalten der Mitbeschuldigten unternehmen?

Akteneinsicht

- a) Der Beschuldigte B möchte Einsicht in die Akten des gegen ihn laufenden Verfahrens nehmen. Die Staatsanwaltschaft verweigert ihm die Einsichtnahme mit der Begründung, dass die «erste Einvernahme» i.S.v. Art. 101 Abs. 1 StPO noch nicht «effektiv» stattgefunden habe, da er während der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht und seine Aussage vollumfänglich verweigert habe, weshalb ihm noch kein Akteneinsichtsrecht zustehe.

Stimmt das?

- b) Der wegen einer einfachen Körperverletzung beschuldigte A möchte Einsicht in die Gerichtsakten nehmen, um sich einen Überblick über die gegen ihn vorliegenden Beweise zu verschaffen. Er ruft beim Gericht an und möchte zur Sicherheit einen Termin vereinbaren. Am Telefon wird ihm gesagt, dass sein Verteidiger einen Tag zuvor Einsicht in die Akten genommen habe und er sich bei seinem Verteidiger erkundigen soll. Die Gelegenheit, selbst noch einmal Einsicht in die Akten zu nehmen, könne man ihm nicht anbieten.

Beurteilen Sie diese Situation.

- c) Der Geschädigte G, der Privatkläger im Verfahren ist, möchte Einsicht in die Akten nehmen. Insbesondere interessiert ihn, was zur Person des Beschuldigten festgestellt wurde (seine persönliche Situation, allfällige Vorstrafen etc.).

Wird dem G die Akteneinsicht gewährt?

- d) Der Rechtsanwalt R, der im Vorverfahren den Beschuldigten B repräsentiert, möchte Akteneinsicht, insbesondere möchte er die Einvernahmeprotokolle des Zeugen Z. Die Einsicht wird ihm aber unter Berufung auf Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO verweigert. Im konkreten Fall besteht gemäss Staatsanwaltschaft das Risiko, dass der Beschuldigte die in den Protokollen enthaltenen Informationen missbraucht, um weitere Abklärungshandlungen zu gefährden. Konkret wird vermutet, dass B versuchen wird, die Personen, die von Z als weitere potenzielle Zeugen genannt wurden, zu beeinflussen. Das Einvernahmeprotokoll enthält auch gewisse andere, für die Verteidigung relevante Informationen.

Kann der Rechtsanwalt gegen die Einschränkung des Einsichtsrecht etwas vorbringen?

Teilnahmerecht

- a) P wird als Auskunftsperson von der Polizei befragt (die Befragung erfolgt nach Art. 179 Abs. 1 StPO: «Die Polizei befragt eine Person, die nicht als beschuldigte Person in Betracht kommt, als Auskunftsperson.»). Es geht dabei um ein Ermittlungsverfahren gegen A wegen einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Der Anwalt von A erfährt auf Umwegen von der polizeilichen Befragung und will an der Befragung teilnehmen. Die Polizei verweigert ihm die Teilnahme.

Kann der A etwas gegen das Vorgehen der Polizei vorbringen?

- b) **Abwandlung zu a):** Wie wäre die Situation zu beurteilen, wenn es sich nicht um eine Auskunftsperson, sondern um einen Mitbeschuldigten handeln würde?
- c) Die Staatsanwaltschaft eröffnet eine Untersuchung wegen einer Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz gegen A und B. B soll durch die Staatsanwaltschaft einvernommen werden.

Darf A an der Einvernahme des Mitbeschuldigten B teilnehmen?

- d) Die Staatsanwaltschaft führt eine Untersuchung gegen A wegen unbefugten Veräusserns von Betäubungsmitteln (Art. 19 Abs. 1 lit. c BetmG). Gleichzeitig führt die Staatsanwaltschaft eine separate Untersuchung gegen B, in der B beschuldigt wird, regelmässig grössere Mengen an Betäubungsmitteln von A erworben zu haben (Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG). Der Anwalt von A beantragt die Teilnahme an den Befragungen des B im gegen den B geführten Verfahren.

Wird er Erfolg haben?

- e) Der Beschuldigte U und sein Verteidiger dürfen an der Einvernahme des Zeugen Z teilnehmen. Die Staatsanwaltschaft möchte die Einvernahme des Z jedoch möglichst effektiv erledigen. Aus diesem Grund dürfen U und sein Verteidiger zwar anwesend sein und sich Notizen machen, sollten jedoch «möglichst unsichtbar» sein und den Zeugen auf keinem Fall mit Kommentaren oder Fragen ablenken.

Reicht eine solche Anwesenheit für die korrekte Gewährung des rechtlichen Gehörs?

Fall 1

Gegen Christoph wird Anklage wegen übler Nachrede erhoben. Der zuständige Staatsanwalt will an der Hauptverhandlung teilnehmen. Zehn Tage vor dem Verhandlungstermin zieht der Staatsanwalt seinen Antrag auf Teilnahme an der Hauptverhandlung zurück. Christoph hat vor, ohne Verteidigung an der Verhandlung zu erscheinen. Finanziell steht er gut da.

Kann Christoph von seinem Recht, sich selbst zu verteidigen, Gebrauch machen?

Fall 2

Sie sind die Wahlverteidigung von X, gegen den ein Strafverfahren wegen Geiselnahme läuft. Da sich das Verfahren bereits über mehrere Monate erstreckt, geht X das Geld aus, und er kann Ihre Dienste nicht länger bezahlen. Trotz finanzieller Schwierigkeiten möchte er Sie weiterhin als Verteidigung behalten.

Wie gehen Sie vor?

Fall 3

Fortsetzung zu Fall 2: Die Staatsanwaltschaft setzt nicht Sie, sondern eine andere Person als amtliche Verteidigung ein.

Ist dies zulässig?

Fall 4

Gregor sitzt seit zehn Monaten wegen umfangreichen Drogenhandels in U-Haft. Er ist zunehmend frustriert über den schleppenden Verlauf des Verfahrens und seine anhaltende Inhaftierung. Zudem hat sein amtlicher Verteidiger, Boris, ihn in dieser Zeit nur zweimal besucht, und es gab keine Absprachen über die Strategie bei den Einvernahmen. Gregor schreibt Sie als Anwalt an und will, dass Sie sein Mandat übernehmen, obwohl er nicht in der Lage ist, Sie zu bezahlen. Er teilt Ihnen ebenfalls mit, dass sein derzeitiger Anwalt keinen Anlass für einen Wechsel der Verteidigung sieht.

Wie gehen Sie als Anwalt vor? Wie steht es um die Erfolgchancen?

Fall 5

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Martin wegen gewerbsmässigen Betrugs. Martin wird gestützt auf Art. 130 lit. b StPO i.V.m. Art. 132 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 StPO eine amtliche Verteidigung gestellt. Im erstinstanzlichen Verfahren unterliegt er. Die Verteidigung erhebt sogleich Berufung und legt auch gleich ihre Verteidigungsstrategie gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht offen. Fünf Tage vor der Berufungsverhandlung zieht die Verteidigung den Berufungsantrag entgegen Martins Willen zurück, mit der Begründung, eine Berufung sei aussichtslos.

Wie beurteilen Sie das Vorgehen der Verteidigung?

Fall 6

Ueli wurde Opfer eines Angriffs gemäss Art. 134 StGB. Der daran beteiligte Olivier versetzte Ueli dabei unter anderem einen Schlag ins Gesicht, so dass dieser eine gebrochene Nase davontrug. Drei Wochen später meldet Ueli den Vorfall bei der Polizei und erstattet Anzeige. In der Folge wird Zeugin Yolanda ermittelt, die das Geschehen beobachtet hat. Olivier wird daraufhin von der Polizei an seinem Arbeitsort festgenommen und zur weiteren Befragung auf die Polizeiwache gebracht. Der zuständige Polizeibeamte belehrt Olivier ordnungsgemäss über seine Rechte. Olivier äussert den Wunsch nach einem Rechtsbeistand, gibt jedoch an, sich keinen Anwalt leisten zu können. Der Polizeibeamte meint daraufhin, es gehe in diesem Fall auch ohne Anwalt und beginnt unmittelbar mit der Befragung.

a) Wie beurteilen Sie das Vorgehen des Polizeibeamten?

b) Wie wäre das Vorgehen zu beurteilen, wenn Olivier einer Tat nach Art. 113 StGB beschuldigt würde?

Fall 7

Während B von der Polizei als Auskunftsperson befragt wird, stellt sich heraus, dass B mit einem versuchten Mord in Verbindung steht. Um die Verwertbarkeit aller Aussagen in einem späteren Verfahren zu gewährleisten, unterbricht der Polizist die Befragung und teilt der Staatsanwaltschaft mit, dass sich ein schwerwiegender Tatverdacht gegen B erhärtet habe. Der Staatsanwalt weist daraufhin den Polizisten an, B erneut auf sein Recht, einen Anwalt beizuziehen, hinzuweisen. B lehnt dies ab und erklärt, keinen Anwalt zu benötigen, da er reinen Tisch machen wolle. Der beigezogene Staatsanwalt hält dies für eine gute Idee. B gesteht schliesslich, den Mord begangen zu haben und der Staatsanwalt ordnet daraufhin den Beizug des Anwalts X für B an.

War dieses Vorgehen im Einklang mit der StPO?

Fall 8

F wird wegen versuchten Raubes angeklagt. Die Staatsanwaltschaft fordert in der Anklageschrift eine Freiheitsstrafe von zwölf Monaten. F erscheint an der Hauptverhandlung ohne einen Anwalt. Der Richter erkundigt sich bei F nach dem Grund für die fehlende anwaltliche Vertretung. F erklärt, nicht über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen und fragt, ob ein Anwalt ihr etwas gebracht hätte. Der Richter entgegnet: «Geschadet hätte es sicher nicht, aber es ist jetzt ebenso, ich werde auch die Aspekte, die für Sie sprechen würdigen.» F wird wegen versuchten Raubes zu einer milden Strafe verurteilt.

Hat der Richter richtig gehandelt?

Fall 9

Die Staatsanwaltschaft führt gegen A sowie gegen sechs Mitbeschuldigte eine Strafuntersuchung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie wegen Sachbeschädigung. Ihnen wird vorgeworfen, ein Polizeifahrzeug mit Steinen beworfen zu haben. A und die Mitbeschuldigten verweigern die Aussage im Verfahren.

Rechtsanwalt B erklärte gegenüber der Staatsanwaltschaft, dass er alle sieben Beschuldigte im Verfahren verteidige. Die Staatsanwaltschaft gewährte ihm daraufhin Akteneinsicht, wies ihn aber auf einen möglichen Interessenkonflikt aufgrund der Mehrfachverteidigung hin. In der Folge ersuchte Rechtsanwalt B um Einsetzung als amtlicher Verteidiger für alle Beschuldigten.

Die Staatsanwaltschaft stellte in Aussicht, die Gesuche um amtliche Verteidigung aufgrund des Interessenkonfliktes abzuweisen, gab Rechtsanwalt B aber Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Nach Prüfung seiner Stellungnahme lehnte die Staatsanwaltschaft die Gesuche um amtliche Verteidigung ab und verfügte, Rechtsanwalt B im Strafverfahren gegen die Beschuldigten auch nicht als privaten Verteidiger zuzulassen.

Zu Recht?

Sachverhalt

In einer Disco sieht Walter seine Mitarbeiterin Paula, von welcher er weiss, dass sie verheiratet ist. Sie tanzt den ganzen Abend mit einem fremden Mann, in dessen Begleitung sie zu später Stunde eng umschlungen das Lokal verlässt. Einige Tage später begleitet Paula ihren Chef zu einem Kunden. Während der Autofahrt teilt er ihr mit, sie in der Disco gesehen zu haben. Er sagt zu ihr, dass er schon immer ihre Brüste sehen wollte und teilt ihr mit, dass sie auch ihm «einen Gefallen tun könnte», wenn sie andere Männer so gern habe. Als sie ihn abweist, droht er, ihrem Ehemann von seinen Beobachtungen in der Disco zu erzählen. Er teilt Paula mit, dass er viele gemeinsame Bekannte mit ihrem Ehemann hat, durch die sich ein Kontakt vielleicht nicht sofort, aber spätestens in ein paar Stunden problemlos knüpfen lässt. Da der Ehemann von Paula über ihr Abenteuer in der Disco aber bereits Bescheid weiss, beeindruckt sie diese Drohung nicht. Paula weiss zwar, dass sie eine neue Stelle finden würde, fürchtet sich aber trotzdem vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und lässt Walter ihre Bluse und BH ausziehen, ihre Brüste begripschen und massiert auf seinen Wunsch seinen Genitalbereich durch die Hose. Walter ist hochofrenut, dass seine «Erpressung» so gut funktionierte.

Strafbarkeit von Walter?

Allfällige Strafanträge gelten als gestellt.

Fall 1

Arnold wird als beschuldigte Person durch die Polizei einvernommen. Er wird darauf hingewiesen, dass gegen ihn ein Vorverfahren eingeleitet wurde und welche Straftaten ihm vorgeworfen werden. Ausserdem wird er darüber belehrt, dass er die Aussage und die Mitwirkung verweigern kann. Während der Einvernahme gesteht Arnold die ihm vorgeworfenen Taten.

War die Belehrung korrekt?

Kann das Geständnis im Verfahren verwertet werden?

Fall 2

B wird beschuldigt, C mit einer gefährlichen Waffe bedroht und sie vergewaltigt zu haben. Er beauftragt seine Eltern, ihm einen guten Verteidiger zu suchen. Als sie noch auf der Suche sind, wird das Opfer C durch die Staatsanwaltschaft einvernommen.

Ist diese Beweiserhebung verwertbar bzw. unter welchen Umständen kann sie verwertbar sein?

Fall 3

Gegen D läuft ein Strafverfahren, in dem er eines Diebstahls beschuldigt wird. Die Staatsanwaltschaft möchte in diesem Fall eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten beantragen. Bereits am Anfang der Einvernahme wird D durch den Staatsanwalt überzeugt, dass er von der Durchführung eines abgekürzten Verfahrens profitieren könnte, in dem er nur eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten (bedingt) bekommt. D stellt infolgedessen einen entsprechenden Antrag auf die Durchführung des abgekürzten Verfahrens. Danach schildert er dem Staatsanwalt die genaueren Umstände des Diebstahls und gesteht die Tat.

Nachdem das Gericht in der Hauptverhandlung D anhört, hat es erhebliche Zweifel daran, ob der Diebstahl tatsächlich so abgelaufen sein konnte, wie es sich aus den Aussagen von D ergibt. Das Gericht ist deswegen von der Schuld des D nicht ganz überzeugt. Die Akten werden an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Verfahrens zurückgewiesen. Im ordentlichen Strafverfahren verweigert D jegliche Aussage.

Kann sich die Staatsanwaltschaft bei der Anklageerhebung auf die früheren Aussagen des D und sein Geständnis stützen?

Abwandlung

D lässt sich von den Vorteilen des abgekürzten Verfahrens nicht überzeugen und stellt keinen Antrag nach Art. 358 Abs. 1 StPO. Er schildert jedoch die genauen Umstände der Tat und legt ein Geständnis ab, nachdem ihm der Staatsanwalt verspricht, unter dieser Bedingung keine Untersuchungshaft gegen ihn anzuordnen.

Können die Aussagen und das Geständnis verwertet werden?

Fall 4

Gegen X läuft ein Verfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung. Im Rahmen des Verfahrens wird das Büro seines Treuhänders und Anwalts Y durchsucht. Anwalt Y verlangt die Siegelung eines Teils der Unterlagen, da sie Informationen enthielten, die ihm durch X anvertraut worden seien und durch das Anwaltsgeheimnis geschützt seien. Der Staatsanwalt wirft während der Durchsuchung zufällig einen kurzen Blick auf die noch nicht gesiegelten Unterlagen und ihm wird klar, dass gegen Anwalt Y ein Verfahren wegen Betrugs einzuleiten wäre. Während sich das Zwangsmassnahmengericht mit dem Entsigelungsantrag der Staatsanwaltschaft befasst, entscheidet sich der Staatsanwalt, keine Zeit zu verlieren und leitet ein Verfahren wegen Betrugs gegen Y ein.

War die Einleitung des Verfahrens gegen Y zulässig?

Abwandlung 1

Die Durchsuchung wegen der ungetreuen Geschäftsbesorgung wird auch beim Beschuldigten X durchgeführt. Dieser verlangt keine Siegelung der Unterlagen. In den Unterlagen befinden sich starke Indizien dafür, dass sein Mitarbeiter Z einen Betrug begangen haben könnte (der in keinem Zusammenhang mit der ungetreuen Geschäftsbesorgung des X steht).

Ist dieser Beweis verwertbar?

Abwandlung 2

Da es sich um ein Co-Working-Space handelt, stellt die Staatsanwaltschaft zur Sicherheit auch einen Durchsuchungsbefehl für die mit dem Arbeitsplatz von X angrenzenden Arbeitsplätze aus. Der Staatsanwalt schaut sich auf dieser Grundlage die «Nachbartsche» an, um sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen, womit sich die dort arbeitenden Leute beschäftigen. In einem Schreibtisch, der von Z benutzt wird, findet er in der obersten Schublade einen Beutel mit 20g Marihuana.

Ist dieser Beweis verwertbar?

Fall 5

Der Staatsanwalt hat die Zeugenaussage von M nur erlangt, weil er ihm angedroht hat, ihn in einem anderen (gegen M wegen eines unverbundenen Delikts laufenden) Verfahren «wegen Kollusionsgefahr» in Untersuchungshaft zu stecken, wo er auf sehr unangenehme Gesellschaft stossen könne. M nimmt diese Aussage ernst.

Die Staatsanwaltschaft hält die Aussagen von M für verwertbar und beruft sich darauf, dass der Beweis zwar «in strafbarer Weise erlangt» wurde, er jedoch nach Art. 141 Abs. 2 StPO verwendet werden darf, da er zur Aufklärung einer «schweren Straftat» unerlässlich sei.

Kann sich die Staatsanwaltschaft im konkreten Fall auf Art. 141 Abs. 2 StPO berufen?

Fall 6

Felix wird als Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft in einem Verfahren wegen eines Hausfriedensbruchs einvernommen. Seine Aussage wird laufend protokolliert. Die Einvernahme dauert viel länger als geplant und der Beschuldigte muss dringend zu einem Arzttermin. Der Staatsanwalt, der sich bereits über den verdienten Feierabend freut, vergisst es, dem Beschuldigten das Protokoll vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen (vgl. Art. 78 Abs. 5 StPO). Der Fehler bleibt unbemerkt und das Einvernahmeprotokoll verbleibt in dieser Form in den Akten.

Ist das Protokoll verwertbar?

Abwandlung:

Felix wird auch eines Betrugs beschuldigt. Bei ihm wird eine Hausdurchsuchung durchgeführt, an der er allerdings nicht anwesend ist. Gesucht wird nach relevanten Unterlagen und allenfalls elektronischen Geräten, auf denen sich die relevanten Informationen befinden könnten. Diese sollen gesichert und durchsucht werden. Die Staatsanwaltschaft unterlässt es, wie in Art. 245 Abs. 2 StPO vorgesehen ein volljähriges Familienmitglied als Vertrauensperson beizuziehen, obwohl im gleichen Hause mehrere Familienmitglieder von Felix wohnen und sich in der Nähe befinden.

Sind die während der Durchsuchung gesicherten Beweise unverwertbar?

Fall 7

Annika wird einer Veruntreuung beschuldigt und Fabian soll als Zeuge verhört werden:

- a) Fabian wird als Zeuge vorgeladen. In der Vorladung wird jedoch der Grund der Vorladung nicht erwähnt. Fabian kommt zum Schluss, dass er sich wegen der in der Vorladung fehlenden Information nicht richtig auf die Einvernahme vorbereiten konnte und seine Aussagen deshalb nicht verwertbar sein sollten.

Sind seine Aussagen verwertbar?

- b) Fabian hat mit Annika gemeinsame Kinder. Er wird jedoch gar nicht über sein Zeugnisverweigerungsrecht nach Art. 168 Abs. 1 lit. b StPO belehrt.

Sind seine Aussagen verwertbar?

- c) Fabian wird zwar korrekt über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt, aber nicht über seine Zeugnis- und Wahrheitspflichten.

Sind seine Aussagen verwertbar?

Fall 8

Der wegen einer Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB beschuldigte P wurde bei seiner Einvernahme zwar korrekt über seine Rechte belehrt, das Einvernahmeprotokoll wurde ihm aber nicht zum Lesen vorgelegt und es wurde nicht von ihm unterzeichnet (vgl. Art. 78 Abs. 5 StPO). Die

Verfahrensleitung hat den Eindruck, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten Schuldunfähigkeit «vortäuschen» möchte und gibt die Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens in Auftrag. Mit dem Psychiater möchte sich der Beschuldigte nicht unterhalten, weshalb dieser aufgrund des Einvernahmeprotokolls ein Gutachten erstellt. Im Gutachten stellt er fest, dass der Beschuldigte im Moment der Tatbegehung schuldig war.

Ist das Gutachten verwertbar?

Fall 1

Claudia und ihre Freundin Frieda gehen gemeinsam an der Zürcher Seepromenade spazieren. Nach diversen, politisch polarisierenden Statements von Frieda verliert Claudia, die mit der politischen Einstellung von Frieda gar nicht einverstanden ist, die Nerven und spuckt sie infolgedessen an. Zwei patrouillierende Polizisten haben diese Szene beobachtet. Claudia wird von den beiden Polizisten angehalten und bekommt zu einem späteren Zeitpunkt eine Busse, weil Frieda Strafantrag eingereicht hat.

War das Vorgehen der Polizei im Einklang mit der StPO?

Fall 2

Während der Tramfahrt zwischen den beiden Zürcher Tramstationen «Central» und «Bellevue» kontrolliert die Polizei ausschliesslich dunkelhäutige Fahrgäste. Unter ihnen wird auch Adrien, ein junger Mann aus Kamerun, kontrolliert. Der Polizist fragt ihn sogleich nach einem Ausweis, woraufhin Adrien ihm zunächst seine validierte Fahrkarte zeigt. Der Polizist insistiert und verlangt einen Ausweis. Adrien erklärt, dass er gerade keinen Ausweis mit sich führe, woraufhin er von der Polizei verhaftet wird. Im darauffolgenden Strafverfahren wird er wegen Widerhandlungen gegen das AIG (illegale Einreise und Aufenthalt) verurteilt.

a.) War die Vorgehensweise der Polizei korrekt?

b.) Sind die Beweise, die zur Verurteilung geführt haben, verwertbar?

Fall 3

Bei der Polizei geht die Meldung ein, dass in einer Wohnung an der Freiensteinstrasse eingebrochen und ein Diebstahl begangen wurde. Als die Polizei dort eintrifft, kontrollieren sie Dominik, der ca. 80 Meter weit von der Wohnung an der angrenzenden Plattenstrasse herumsteht. Die Polizisten durchsuchen ihn und finden 100g Kokain in seiner Jackeninnentasche. Anhaltspunkte dafür, dass Dominik etwas mit dem Diebstahl zu tun gehabt habe, haben sie aber auch nach der Durchsuchung keine. Dominik wird später wegen Widerhandlungen gegen das BetmG verurteilt.

a.) War die Durchsuchung zulässig?

b.) Darf Dominik gestützt auf die vorliegenden Beweise verurteilt werden?

Fall 4

Eine Räuberbande, die regelmässig im Zürcher Oberland aktiv ist, überfällt einen Kiosk in der Gemeinde Pfäffikon ZH und versucht unmittelbar darauf, mit der Beute zu fliehen. Zwei vorbeifahrende Polizisten erkennen sofort die Situation und versuchen, die Räuberbande zu erwischen. Den meisten Räufern gelingt es, sich aufzuteilen und in verschiedenen Richtungen durch den angrenzenden Wald zu flüchten. Da sie allesamt maskiert waren, konnten die Polizisten die einzelnen Täter nicht erkennen. Einzig dem übergewichtigen Bandenmitglied Benjamin gelingt es nicht, schnell genug zu verschwinden, sodass er von einem der beiden Polizisten gefasst wird. Für Benjamin wird die Untersuchungshaft angeordnet und sein Smartphone wird durch die Staatsanwaltschaft beschlagnahmt. Um die restlichen Mitglieder der Räuberbande zu fassen, will die Staatsanwaltschaft auf die Kontaktdaten des Smartphones zugreifen,

weshalb ein entsprechender Durchsuchungsbefehl ausgestellt wird. Benjamin weigert sich jedoch, sein Smartphone zu entsperren oder der Staatsanwaltschaft die Entsperrungs-, SIM- und PUK-Codes preiszugeben.

a.) Kann die Staatsanwaltschaft das Smartphone durchsuchen?

Fortsetzung Fall 4

Im erstinstanzlichen Hauptverfahren kommen die Richter zum Schluss, dass Benjamin mit einer Freiheitsstrafe zu bestrafen sei. Während der geheimen Urteilsberatung sind sie sich allerdings uneinig darüber, ob sein unkooperatives Verhalten in Bezug auf das Entsperren des Smartphones im Rahmen der Strafzumessung mitzuberücksichtigen und ihm deswegen eine höhere Strafe aufzuerlegen sei.

b.) Hat Benjamins Verhalten im Untersuchungsverfahren negative Konsequenzen für ihn?

Fall 5

Ivo war an einem Angriff gemäss Art. 134 StGB beteiligt, bei dem das Opfer Oliver eine gebrochene Nase erlitt. Bei den Untersuchungen konnten die Strafverfolgungsbehörden ausschliesslich Zeugin Yolanda, die das Geschehen beobachtet haben soll, ausfindig machen. Über Yolanda erfährt die Staatsanwaltschaft, dass Ivo das Geschehen mit seinem Mobiltelefon gefilmt habe. Das Video verspricht Aufschluss über den tatsächlichen Tathergang, weshalb die Staatsanwaltschaft Einsicht in das von der Polizei sichergestellte Mobiltelefon nehmen will. Ivo will nicht, dass die Staatsanwaltschaft sein Mobiltelefon durchsucht, da dieses auch ein Video enthält, auf welchem zu sehen ist, wie er sich innerorts mit weit überhöhter Geschwindigkeit an einem Autorennen beteiligt. Der Anwalt von Ivo will verhindern, dass die Staatsanwaltschaft Einsicht in das Mobiltelefon erhält.

Wie muss der Anwalt von Ivo vorgehen? Zeigen Sie den gesamten möglichen Verfahrensablauf inkl. Rechtsmittelwege auf.

Fall 6

Gregor, der seit 10 Monaten wegen Drogenhandels in Untersuchungshaft sitzt, hat seinem Anwalt Boris im Laufe des Verfahrens verschiedene Dokumente in einem Aktenkoffer zur sicheren Aufbewahrung übergeben lassen. Nachdem Gregors Freundin diese Tatsache in einer polizeilichen Befragung erwähnte, beschloss die Polizei in Absprache mit der Staatsanwältin, eine Hausdurchsuchung in der Kanzlei von Anwalt Boris durchzuführen.

Kann unter den gegebenen Umständen eine Hausdurchsuchung durchgeführt werden?

Fall 1

Nachdem eine mittelgrosse Zürcher Privatbank das Bewerbungsverfahren zur Besetzung einer Führungsposition gestartet hat, melden sich zahlreiche Interessenten aus dem In- und Ausland. Das Auswahlverfahren sieht vor, dass eine fünfköpfige Kommission, bestehend aus vier Abteilungsleitern und dem Personaldirektor, nach Überprüfung der Bewerbungsunterlagen, die am besten geeigneten Kandidaten zum Vorstellungsgespräch einlädt. Bei der Entscheidung für einen Bewerber werden sowohl die Gesamtschau seiner Qualifikationen als auch sein generelles Auftreten berücksichtigt.

Auch Lukas wird auf die Stellenausschreibung aufmerksam und reicht seine Bewerbungsunterlagen ein, darunter seinen Lebenslauf (CV). Auf der letzten Seite seines Lebenslaufs vermerkt er, dass er auf Wunsch Kopien sämtlicher Zeugnisse nachreichen kann.

Die Kommission ist von Lukas beeindruckt: Sein Lebenslauf weist eine umfassende Berufserfahrung auf, und die Auszeichnung mit dem Universitätspreis für hervorragende akademische Leistungen im MBA-Studium sticht ebenfalls positiv hervor. Lukas wird umgehend zum Bewerbungsgespräch eingeladen und bringt eine Kopie seines Arbeitszeugnisses von seinem letzten Arbeitgeber, einer Privatbank in Genf, mit.

Das Bewerbungsgespräch überzeugt die Kommission vollends. Besonders beeindruckend sind die lobenden Bewertungen seines früheren Arbeitgebers. Lukas gewinnt aufgrund all dieser positiven Eindrücke die Ausschreibung und ein Arbeitsvertrag wird von beiden Seiten unterzeichnet, wobei ein kurzfristiger Stellenantritt vereinbart wird.

Einen Tag vor dem geplanten Stellenantritt stösst ein Mitglied des Verwaltungsrats auf die Personalakte von Lukas und wird stutzig. Es stellt sich heraus, dass Lukas bei nahezu allen für die Anstellung wesentlichen Punkten gelogen hat: Lukas ist zwar sein richtiger Name, aber er hat weder einen MBA noch ein anderes universitäres Wirtschaftsstudium erfolgreich abgeschlossen. Stattdessen arbeitet er in der Boulevardpresse, wo sein Einkommen deutlich niedriger ist. Zudem hat er nie bei der Privatbank in Genf gearbeitet.

Hat sich Lukas eines Urkundendelikts strafbar gemacht?

Fall 2

Klaus hat bereits mehrere Semester Informatikstudium hinter sich, wobei er wieder einmal einige Prüfungen nicht bestanden hat. Seine Eltern sind darüber alles andere als erfreut: Nicht nur hat er sich bisher nie aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht – wodurch er wirtschaftlich vollständig von den Eltern abhängig geblieben ist –, sondern geht an Wochenenden auch regelmässig aus und kehrt erst bei Morgendämmerung nach Hause zurück, anstatt diszipliniert zu lernen. Die Eltern beschliessen daher, die finanzielle Unterstützung umgehend und drastisch zu reduzieren.

Im Gespräch mit seiner Freundin Bea, die ein Masterstudium in Rechtswissenschaften absolviert (vorwiegend der Erwartung anderer wegen und weniger aus persönlichem Interesse), entscheiden sie schliesslich, alles hinter sich zu lassen und ihrem oft besprochenen Traum nachzugehen, nach Südostasien auszuwandern und als digitale Nomaden zu arbeiten. Ihr Startkapital ist jedoch bescheiden:

Klaus verfügt über CHF 18'500.–, welche aus einem Geschenkkonto stammen, und Bea wurde vor kurzem im Testament ihres Onkels aus den Vereinigten Staaten mit CHF 25'000.– begünstigt. Da sie das Gefühl haben, dass ihr derzeitiges Startkapital nicht ausreicht, möchten sie sich zusätzlich wirtschaftlich absichern.

Bea, die in einem Gerichtsentscheid etwas zum sog. Gründungsschwindel gelesen hat, kommt auf die Idee, zusätzliche Liquidität durch den Verkauf von Aktienmänteln zu beschaffen. Dabei sieht die Strategie wie folgt aus: In einem ersten Schritt werden CHF 100'000.– in die Gründung einer Aktiengesellschaft investiert. Unmittelbar danach soll das Aktienkapital wieder abgezogen und für die Gründung weiterer Gesellschaften verwendet werden. Die erzeugten Aktienmäntel sollen im Anschluss (soweit möglich) für ein einige tausend Franken weiterverkauft werden. Der Erlös soll als zusätzliche persönliche finanzielle Grundlage dienen.

Klaus findet die Idee gut und überlegt sich zudem, im Trend liegende Technologien als Firmennamen zu verwenden, um das Interesse an den Aktienmänteln zu erhöhen. Er schlägt Bea «Krypto AG» als Firmennamen vor.

Da sie nicht über das gemäss Art. 621 OR erforderliche Kapital von CHF 100'000.– verfügen und Bea weiss, dass für die Gründungsbeurkundung beim Notar der Nachweis einer Kapitaleinzahlung bei einer Depositenstelle erforderlich ist (vgl. Art. 633 OR), verfasst sie eigenhändig folgendes (echt erscheinendes) Schriftstück:

Kapitaleinzahlungsbestätigung

In unserer Eigenschaft als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut bestätigen wir gemäss Art. 633 des Schweizerischen Obligationenrechts, dass bei uns zur ausschliesslichen Verfügung der zu gründenden

Krypto AG

CHF 100'000.– (hunderttausend Schweizerfranken)

einbezahlt worden sind.

Über den deponierten Betrag können die zeichnungsberechtigten Organe der Krypto AG frei verfügen, nachdem uns ein Ausweis über die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vorliegt.

UBS AG

[Sig. Neumann Sig. Stieger]

Am 20.09.2021 erscheinen Bea und Klaus beim amtlichen Notar Näf in Zürich, um die Gründung der Krypto AG gemeinsam vorzunehmen. Dieser hat – nach Erhalt der Kapitaleinzahlungsbestätigung – die Gründungsurkunde entsprechend den Angaben von Bea und Klaus vorbereitet. In Ziff. IV dieser öffentlichen Urkunde zur Gründung der Krypto AG erklären die Gründer:

«Es sind folgende Einlagen gelistet worden:

- *CHF 100'000.– in Geld, durch Hinterlegung bei der UBS AG, als dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstelltes Institut, gemäss deren vorliegender schriftlicher Bescheinigung vom 15.09.2021, zur ausschliesslichen Verfügung der Gesellschaft.*
- *Dadurch sind die dem Ausgabebetrag aller Aktien entsprechenden Einlagen vollständig erbracht.»*

In der Folge melden Bea und Klaus (insb. unter Vorlage der Gründungsurkunde) die Gründung der Krypto AG zur Eintragung ins Handelsregister des Kantons Zürich an. Am 24.09.2021 wird die Krypto AG durch den Handelsregisterführer Hofer in das Handelsregister eingetragen, wobei das Aktienkapital mit CHF 100'000.–, voll liberiert, angegeben ist.

Haben sich die Beteiligten nach den Art. 251 ff. StGB strafbar gemacht?

Fall 3

Reto ist Informatiker bei der IT AG, die Supportdienstleistungen vor Ort beim Kunden anbietet. Ihr Kundenstamm besteht hauptsächlich aus Geschäftskunden, welche aufgrund der regelmässigen Besuche der IT daran gewöhnt sind, dass die Mitarbeiter der IT AG in ihren Geschäftsräumen verkehren.

Am 28. Mai 2021 wurde Reto aufgrund berechtigter Gründe fristlos entlassen. Getrieben von Wut und finanzieller Not beschliesst er, der Pharma AG, einer langjährigen Grosskundin der IT AG, einen letzten Besuch abzustatten. Am 1. Juni begibt sich Reto in seiner Arbeitskleidung – einem Hemd und einer leichten Jacke, beide mit dem Logo der IT AG versehen – und mit einem Arbeitskoffer zur Pharma AG. Die Sicherheitskontrolle passiert er problemlos. Er geht in einige leere Büros und kopiert sich dort herumliegende Dokumente, in der Hoffnung, die darin enthaltenen Informationen später verkaufen zu können.

Als am folgenden Tag erneut ein Mitarbeiter der IT AG bei der Pharma AG erscheint, wird der Sicherheitsdienst misstrauisch. Reto wird festgenommen, bevor er die Unterlagen verwerten konnte.

Hat sich Reto eines Urkundendelikts strafbar gemacht?

Fall 1

O wurde leblos an seinem Arbeitsort im Kaufhaus K gefunden, offenbar als Opfer eines Gewaltdelikts. Zeuge Z sagt während der Einvernahme aus, dass er beim Verlassen des Gebäudes nur noch eine Person im Kaufhaus gesehen habe, die wie X ausgesehen habe. Ob es tatsächlich X war oder ob noch andere Personen im Kaufhaus waren, kann er nicht mit Bestimmtheit sagen. X, der sich erst seit kurzem in der Schweiz aufhält, hat einen befristeten Arbeitsvertrag und eine L-Bewilligung.

Kann gegen X Untersuchungshaft angeordnet werden? Falls ja, aus welchem Grund?

Abwandlung: Zeuge Z sah, wie X das Opfer von der Treppe des Kaufhauses runtergeschubst hat. X argumentiert, er sei durch das Opfer angegriffen worden und habe deshalb in Notwehr gehandelt. Er sagt auch, dass ein Zeuge dies bestätigen könne. X argumentiert weiter, dass sein früheres Geständnis unverwertbar sei, da er vom einvernehmenden Staatsanwalt massiv bedroht worden sei. X und sein Verteidiger sind der Meinung, dass X infolge dieser Umstände freigesprochen werden sollte.

Ist die Anordnung der Untersuchungshaft zulässig?

Fall 2

Gegen H wird Untersuchungshaft angeordnet, mit der Begründung, dass es noch mehrere Zeugen (u.a. seine Nachbarn) gäbe, die noch nicht einvernommen worden seien. Wenn H auf freiem Fuss bliebe, wäre es wahrscheinlich, dass er zumindest einigen dieser Zeugen begegnen und versuchen könnte, diese zu beeinflussen.

Ist die Anordnung der Untersuchungshaft mit solcher Begründung zulässig und falls ja, auf welcher Grundlage?

Fall 3

Die bisherigen Ergebnisse der gegen G laufenden Untersuchung zeigen, dass er mehrere Betrüge im grossen Stil begangen haben soll. Die Beweislage gegen ihn ist erdrückend. Insgesamt soll er von vier Geschädigten CHF 1'600'000.- erbeutet haben (je ca. CHF 400'000.- von jedem Geschädigten). Die Staatsanwaltschaft hat vor, eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren zu beantragen.

Trotz seines lukrativen Betrugsmodells besitzt G kein Vermögen in der Schweiz und ist verschuldet, was vermutlich auf seine Spielsucht zurückzuführen ist. Er ist englisch-schweizerischer Doppelbürger, war aber nie länger als einen Monat in England und seine Englischkenntnisse sind eher schlecht. In England hat er bloss entfernte Verwandte und einige Bekannte, mit denen er nur mit grosser Mühe auf Englisch kommuniziert. In der Schweiz wohnt seine ehemalige Frau mit den zwei gemeinsamen Kindern. G ist bereits seit langer Zeit nicht im Stande sie finanziell zu unterstützen (keine feste Arbeitsstelle und Spielsucht). Mit den Kindern (4 und 6 Jahre alt), die jeweils ein Wochenende im Monat bei ihm verbringen, hat er jedoch ein gutes Verhältnis.

Sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft erfüllt?

Fall 4

Gegen B läuft eine Untersuchung wegen mehrerer Betäubungsmitteldelikte. Er befindet sich seit acht Monaten wegen Kollusionsgefahr in Untersuchungshaft, da mehrere wichtige Zeugen schwer auffindbar sind. Die dreimonatige Haft wurde in seinem Fall deswegen bereits zweimal um weitere drei Monate verlängert. Es ist zu erwarten, dass die Staatsanwaltschaft in seinem Fall eine Freiheitsstrafe von anderthalb Jahren beantragt.

B ist der Meinung, dass diese Strafe ohnehin bedingt oder zumindest teilbedingt ausgesprochen wird. Bei der Haft von acht Monaten handle es sich seiner Meinung nach somit um eine Überhaft, und er möchte aus diesem Grund entlassen werden.

a.) Welche Möglichkeiten stehen B zur Verfügung?

b.) Wie sehen seine Chancen auf Entlassung aus?

Fall 5

Gegen Z läuft eine Untersuchung und er befindet sich in Untersuchungshaft. Laut der Verfahrensleitung bestünde die Möglichkeit, dass Z während der Gespräche mit seinem Verteidiger diesen Anweisungen geben könnte, welche wichtigen Zeugen auf welche Weise beeinflusst werden sollten, damit das Verfahren schnell zu seinen Gunsten abgeschlossen werden könnte. Die Kontakte von Z mit seinem Verteidiger sollen daher überwacht und die Korrespondenz kontrolliert werden, bis keine Gefahr einer Beeinflussung mehr bestünde.

a.) Welche Norm kommt als Grundlage dieser Einschränkung in Frage?

b.) Welche Schritte wären von der Behörde bei der Verfügung dieser Einschränkung zu beachten?

c.) Ist eine solche Beschränkung unter den im Sachverhalt geschilderten Umständen zulässig?

Abwandlung: Es ist bekannt, dass Z in der Vergangenheit Drogen konsumiert und bereits mehrere Inhaftierte nach unerlaubten Substanzen gefragt hat. Z darf seinen Verteidiger zwar uneingeschränkt kontaktieren, die Verfahrensleitung möchte jedoch sicherstellen, dass Z von den Besuchern keine unerlaubten Substanzen übergeben werden, weshalb vor dem Treffen mit dem Verteidiger, dessen Tasche kontrolliert wird. Z ist über diese Vorgehensweise empört, da sein Kontakt mit dem Verteidiger nicht eingeschränkt wurde und daher «frei und ohne Kontrolle» möglich sein sollte.

Ist die Kontrolle der Tasche gerechtfertigt?

Fall 6:

A wird wegen einer «Beteiligung am Raufhandel» mit Strafbefehl vom 4. August 2020 zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. A erhebt am 12. August 2020 schriftlich Einsprache. Darauf erlässt die Staatsanwaltschaft am 24. August 2020 einen neuen Strafbefehl, den A am 25. August 2020 erhält und ihn wegen «Beteiligung am Raufhandel i.S.v. Art. 133 Abs. 1 StGB» zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Zudem enthält der neue Strafbefehl eine kurze Begründung, weshalb Art. 133 StGB einschlägig sei. A erhebt am 16. September 2020 schriftlich Einsprache.

Ist der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen?

Fall 7:

C wird mit Strafbefehl wegen rechtswidrigen Aufenthalts mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 180 Tagen bestraft, wobei ihm der Strafbefehl ohne Kommentar und ohne weitere Dokumente vom Staatsanwalt überreicht wurde. 20 Tage nach der Aushändigung des Strafbefehls geht er zu einem Anwalt und behauptet, dass er aufgrund seiner Fremdsprachigkeit weder die Tragweite noch den Regelungsgehalt des Strafbefehls erkennen und sich nicht wirksam verteidigen konnte. Bis zur Eröffnung des Strafbefehls wurden alle wesentlichen Verfahrensschritte für C von einem Dolmetscher übersetzt.

Wie muss der Anwalt vorgehen?